

ERLÄUTERUNG ZUR FORDERUNGS- AUFSTELLUNG

DIESE INFORMATION HILFT IHNEN BEI DER
ÜBERPRÜFUNG DER FÜR SIE GELTEND GEMachten
FORDERUNGEN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

FORDERUNGSaufSTELLUNG

Die Forderungsaufstellung beinhaltet Ihre Forderungen, die die Arbeiterkammer für Sie aufgrund Ihrer Angaben berechnet hat.

Überprüfen Sie die übermittelte Forderungsaufstellung. In diesem Folder erhalten Sie die für die Kontrolle notwendigen Informationen zur Lohnsteuer und zum jeweiligen Anspruch.

Wenn Ihrer Meinung nach in dieser Aufstellung Ansprüche fehlen oder unrichtig berechnet sind, teilen Sie uns dies bitte **schriftlich** mit. Legen Sie auch die entsprechenden Nachweise bei. Eine verspätete Antwort kann zum Verlust der Forderung führen oder Sie müssen Kosten einer nachträglichen Prüfungstagsatzung bezahlen.

Das Insolvenz-Entgelt wird entsprechend dieser Aufstellung vom Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) beantragt. Der ISA ist ein gemeinsamer Verein der Arbeiterkammern und des ÖGB.

Bitte informieren Sie uns bis zum Abschluss des Verfahrens unverzüglich über allfällige Änderungen Ihrer Daten (Name, Adresse, Bankverbindung).

1) Besteuerung von Insolvenz-Entgelt und Pflichtveranlagung

Das Insolvenz-Entgelt wird im Gegensatz zu Ihrer gewohnten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung vorerst unabhängig von Ihrem Verdienst mit einem (vorläufigen, pauschalen) **einheitlichen Steuersatz** versteuert.

Vergleichen Sie daher nur den **BRUTTOBETRAG** in der Aufstellung mit den jeweiligen Bruttowerten der monatlichen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers.

Die endgültige Besteuerung erfolgt erst nach Auszahlung des Insolvenz-Entgeltes gemeinsam mit Ihren übrigen Einkünften im Kalenderjahr im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (**Pflichtveranlagung!**). In den meisten Fällen müssen Sie damit rechnen, dass vom Finanzamt ein Nachzahlungsbetrag vorgeschrieben wird.

TIPP 1: Damit Sie eine Steuernachzahlung nicht unvorbereitet trifft, legen Sie einen entsprechenden Betrag beiseite, wenn Sie Geld von der IEF-Service GmbH erhalten haben!

TIPP 2: Zur Vermeidung von Zinsvorschreibungen durch das Finanzamt sind Veranlagungstermine zu beachten.

Wenn Sie im **laufenden Jahr** Insolvenz-Entgelt für Ansprüche **aus diesem Jahr** erhalten, können Sie ab 01.03. des Folgejahres eine Veranlagung beim Finanzamt beantragen. Bis zum 01.03. hat die IEF-Service GmbH einen Lohnzettel an das Finanzamt zu übermitteln. Die Veranlagung muss jedoch bis 30.09. des Folgejahres eingebracht werden, um Zinsen für Nachforderungen zu vermeiden.

Wenn Sie im **laufenden Jahr** Insolvenz-Entgelt für Ansprüche **aus Vorjahren** erhalten, sollten Sie die Arbeitnehmerveranlagung einen Monat nach dem nächsten Quartal der Auszahlung beantragen. (Auszahlung im 1. Quartal, dann Antrag ab 01.05.; Auszahlung im 2. Quartal, dann Antrag ab 01.08. usw.).

TIPP 3: Kontrollieren Sie den Bescheid des Finanzamtes, ob vom Arbeitgeber nur die tatsächlich vom Arbeitgeber ausbezahlten Bezüge (nicht das Insolvenz-Entgelt!) gemeldet wurden. Durch Doppelmeldungen kann es zu erhöhten Nachzahlungen kommen.

2) Laufende Entgelte

Die Ansprüche sind monatlich aufgeschlüsselt. Die Monatssumme beinhaltet Lohn bzw. Gehalt, Überstunden, Zulagen und Aufwandsentschädigungen wie z.B. Diäten. Zu Ihrer Information sind die Aufwandsentschädigungen gesondert je Monat und die sonstigen Entgeltbestandteile (z.B. Überstunden) als Gesamtsumme extra ausgewiesen. Ein bereits bezahlter Vorschuss oder Sachbezug wird gesondert angeführt.

3) Sonderzahlungen (WR, UZ)

Hier handelt es sich um die Sonderzahlungen, also um das Weihnachtsgeld (WR) und den Urlaubszuschuss (UZ).

4) Urlaubersatzleistung (UEL)

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist der nicht verbrauchte Urlaub in Geld abzufinden.

Für die Zeit der UEL sind Sie weiter sozialversichert!

5) Abfertigung alt

Die Abfertigung alt steht nur zu, wenn Sie vor dem 01.01.2003 das Arbeitsverhältnis begonnen haben. Die Abfertigung alt wird mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert. Bezüglich der Höhe der gesicherten Abfertigung gelten besondere Höchstgrenzen.

6) Kündigungsentschädigung

Die Kündigungsentschädigung besteht aus dem Lohn bzw. Gehalt und den anteiligen Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuss) für die Zeit der Kündigungsfrist.

In der Zeit der Kündigungsentschädigung sind Sie weiter sozialversichert!

Unbedingte Kündigungsentschädigung

Bis zum Maximalausmaß von drei Monaten erfolgt keine Anrechnung eines neuen Einkommens. Der Anspruch steht daher ungekürzt zu.

Bedingte Kündigungsentschädigung

Das Bruttoeinkommen aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird angerechnet. Kündigungsentschädigung wird in diesem Ausmaß nicht ausbezahlt. Lehnen Sie eine andere Beschäftigung ab oder wollen Sie absichtlich kein Einkommen erzielen, so wird trotzdem das fiktive Einkommen angerechnet. Sind Sie in diesem Zeitraum ohne Beschäftigung, müssen Sie sich beim AMS melden. Nach Ablauf des Zeitraumes für die bedingte Kündigungsentschädigung ersucht Sie die IEF-Service GmbH um Übermittlung einer Einkommensbestätigung. Diese müssen Sie bzw. Ihr neuer Arbeitgeber ausfüllen und an die IEF-Service GmbH zurücksenden.

Wenn Sie keine Einkommensbestätigung übermitteln, lehnt die IEF-Service GmbH diesen Anspruch ohne weitere Prüfung mit Bescheid ab!

Bedingte Urlaubersatzleistung (bed. UEL)

Dies ist der Geldanspruch für Urlaubstage, die während der Zeit der bedingten Kündigungsentschädigung mit Beginn des neuen Urlaubsjahres entstehen. Sie erhalten diesen nur, wenn Sie arbeitslos sind!

7) Arbeitslosengeld

Melden Sie sich nach dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses bei Ihrem zuständigen AMS. Für die Zeit der Kündigungsentschädigung und der Urlaubersatzleistung besteht die Möglichkeit Arbeitslosengeld als Vorschuss zu erhalten! Der Arbeitslosengeldbezug beginnt erst im Anschluss an die Kündigungsentschädigung bzw. Urlaubersatzleistung zu laufen. Die IEF-Service GmbH zieht den Vorschuss nach Angaben des AMS automatisch bei Auszahlung des Insolvenz-Entgeltes ab.

Der Vorschuss verkürzt nicht die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldbezuges!

8) Höchstgrenzen

Für Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt gibt es Höchstgrenzen, die jährlich angepasst werden. Die Bruttoansprüche pro Monat sind mit der doppelten Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung begrenzt. Für die Abfertigung gilt eine besondere Höchstgrenze.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.arbeiterkammer.at/insolvenz

9) Quotenforderungen

Für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht gemäß IESG gesichert sind, aber vom Verwalter anerkannt wurden, kann nach Abschluss des Insolvenzverfahrens eine Quote ausbezahlt werden.

Beachten Sie, dass die IEF-Service GmbH oft nicht mit einem Bescheid über alle Ihre Ansprüche, sondern auch über Teile Ihrer Ansprüche entscheiden kann (= Teilbescheid).

**ARBEITERKAMMER
BURGENLAND**

ISA Büro

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Tel. 02682/740-0
Fax: 02682/740-3187
insolvenzrecht@akbgld.at

ARBEITERKAMMER KÄRNTEN

ISA Büro

9021 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3
Tel. 05/0477-2242
Fax: 05/0477-2240
isa@akkttn.at

**ARBEITERKAMMER
NIEDERÖSTERREICH**

ISA Büro

3100 St. Pölten, AK-Platz 1
Tel. 05/7171-0
Fax: 05/7171-22698
insolvenz@aknoe.at

**ARBEITERKAMMER
OBERÖSTERREICH**

ISA Büro

4020 Linz, Volksgartenstraße 40
Tel. 05/06906-2364
Fax: 05/06906-2872
insolvenzrecht@akooe.at

ARBEITERKAMMER SALZBURG

ISA Büro

5020 Salzburg,
Markus Sittikus-Str. 10
Tel. 0662/8687-307
Fax: 0662/8687-350
insolvenzschutz@ak-sbg.at

**ARBEITERKAMMER
STEIERMARK**

ISA Büro Graz

8020 Graz,
Hans-Resel-Gasse 8-14
Tel. 05/7799-0
Fax: 05/7799-2369
isa@akstmk.at

ISA Büro Leoben

8700 Leoben,
Ignaz Buchmüller-Platz 2
Tel. 05/7799-3900
Fax: 05/7799-3909
isa-leoben@akstmk.at

ARBEITERKAMMER TIROL

ISA Büro

6010 Innsbruck, Maximilianstr. 7
Tel. 0512/5340-0
Fax: 0512/5340-1949
isa@ak-tirol.com

**ARBEITERKAMMER
VORARLBERG**

ISA Büro

6800 Feldkirch, Widnau 4
Tel. 05/0258-2100
Fax: 05/0258-2101
insolvenzrecht@ak-vorarlberg.at

ARBEITERKAMMER WIEN

ISA Büro

1040 Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22
Hotline und Terminvereinbarung
Tel. 01/50165-1342
Fax: 01/50165-12718
isa@akwien.at

ÖGB

AK

ÖSTERREICH